

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0903(4)
vom 09.06.2005

15. Wahlperiode**

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Arzneimittelversorgung bei Kindern und Jugendlichen
- BT-Drs. 15/5318**

Berlin, 7. Juni 2005

Hausadresse:
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Briefadresse:
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft
11054 Berlin

Tel. +49 (0) 30 / 20 33 -0
Fax +49 (0) 30 / 20 33 -1055

<http://www.bda-online.de>

Das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) hatte nach dem übereinstimmenden Willen der Regierungskoalition und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Ziel, neben strukturellen Veränderungen auch Einsparungen im Gesundheitswesen zu erzielen. Damit sollte es zu einer deutlichen Absenkung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der GKV kommen, um die Belastung der Unternehmen bei den Personalzusatzkosten zu reduzieren und die Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Sozialversicherungsabgaben zu entlasten.

Dieses Ziel ist verfehlt worden. Der Durchschnittsbeitragssatz verharrt nach wie vor auf einer inakzeptablen Höhe von 14,2 Prozent. Das liegt unter anderem daran, dass die Regelungen des GMG, die zu nachhaltigen Einsparungen führen sollten, immer wieder verwässert wurden. Dies gilt beispielsweise für die Fahrkosten- und die Chronikerregelungen.

Von daher ist es verfehlt, mit der nun geplanten Änderung eine weitere Abweichung von den geplanten Einsparzielen vorzunehmen. Allein das Signal einer weiteren Verwässerung der Reform ist schädlich und lässt an dem ernsthaften Willen zweifeln, tatsächlich Rationalisierungspotenziale erschließen zu wollen.

Soweit tatsächlich eine Unterversorgung bei Jugendlichen bezüglich Inhalationsallergien und Neurodermitis zu konstatieren ist, ist es weder geboten noch sinnvoll, das gesamte Krankheitsspektrum für eine Erstattung durch die GKV vorzusehen. Richtigerweise müsste es dem Gemeinsamen Bundesausschuss überlassen werden, durch spezifische indikationsbezogene Ausnahmeregelungen den Kreis der Anspruchsberechtigten im Hinblick auf die medizinische Notwendigkeit einzugrenzen und auf diese Weise Missbrauchspotenzialen vorzubauen.

Auf jeden Fall muss aber sichergestellt werden, dass die durch die Regelung entstehenden Mehrkosten für die GKV kompensiert werden. Dies kann beispielsweise durch erhöhte Zuzahlungen geschehen. Keinesfalls darf das angestrebte Ziel, den Beitragssatz im Jahr 2006 auf 12,1 Prozent zu senken, vernachlässigt werden.



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Arzneimittelversorgung bei Kindern und Jugendlichen – BT-Drs. 15/5318

Berlin, 7. Juni 2005